

**816/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.05.2025 zu 780/J (XXVIII. GP)** sozialministerium.gv.at  
**Arbeit, Soziales, Gesundheit,**  
**Pflege und Konsumentenschutz**

**Korinna Schumann**  
 Bundesministerin

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.252.874

Wien, 22.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 780/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Einsparungen in der Pflege** wie folgt:

**Fragen 1, 2 und 3:**

- *Welche Einsparungen sind derzeit im Pflegebereich geplant und wie hoch sind diese?*
- *Welche Folgen für die Versorgungssicherheit von Pflegebedürftigen erwartet die Bundesregierung?*
- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Pflegebedürftige trotz Budgetkürzungen angemessen versorgt werden können?*

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) ist es ein ausdrückliches Anliegen, dass alle Menschen in Österreich mit Pflege- und Betreuungsbedarf gut und bedarfsgerecht versorgt sind. Das Ressort ist stets darum bemüht, das Pflegevorsorgesystem in Österreich nachhaltig zu verbessern und den Menschen eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurden neben der Valorisierung des Pflegegeldes im Rahmen der letzten Pflegereformen weitere wesentliche Verbesserungen geschaffen wie z.B.:

- Erhöhung des Erschwerniszuschlages
- Aufhebung der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld
- Einführung eines Angehörigenbonus
- Ausweitung der Begutachtung durch DGKPs (Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen)
- Rechtsanspruch auf Begleitung eines Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt und gleichzeitigem Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld
- Ausweitung der Angehörigengespräche

Bund, Länder, Gemeinden und Städte haben sich zuletzt gemeinsam auf eine höhere Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2024 bis 2028 geeinigt. Dazu werden im Jahr 2025 1,155 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, um Pflegedienstleistungen zu finanzieren, höhere Entgelte für Pflegepersonen zu bezahlen und Auszubildende mit einem Ausbildungsbeitrag zu unterstützen. Dieser Betrag steigt jährlich und wird im Jahr 2028 1,313 Mrd. Euro betragen.

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt damit der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Sicherung des bestehenden Angebotes sowie Förderung des bedarfsgerechten Aus- und Aufbaus des Angebotes der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege.

**Frage 4:**

- *Liegen Berechnungen der Bundesregierung vor, welche finanziellen Mehrkosten im Gesundheitssystem durch eine unzureichende Investition in Langzeitpflege entstehen könnten?*

Nein, mir liegen keine derartigen Berechnungen vor.

**Frage 5:**

- *Wie plant die Bundesregierung, das im Regierungsprogramm verankerte „Entlassungsmanagement“ und die Übergangs- sowie Kurzzeitpflege flächendeckend umzusetzen?*

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Sicherung des bestehenden Angebotes sowie

Förderung des bedarfsgerechten Aus- und Aufbaues auch das Angebot der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Kurzzeitpflege. Die diesbezüglich förderbaren Angebote wie auch jenes der Kurzzeitpflege und Maßnahmen sind im Pflegefondsgesetz taxativ aufgezählt und verankert.

Darüberhinausgehende Fragen und Herausforderungen können in der im Pflegefondsgesetz verankerten Pflege-Entwicklungs-Kommission gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden diskutiert und behandelt werden.

**Frage 6:**

- *Gibt es konkrete Finanzierungspläne zur Vermeidung unnötiger Krankenhausaufenthalte durch bessere ambulante und mobile Pflege?*

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 sollen ab 2026 innovative Projekte zur Stärkung der ambulanten Versorgung im Rahmen eines Innovationsfonds iHv 50 Mio. Euro gefördert werden. Ziele sind u.a. eine verbesserte pflegerische und therapeutische Versorgung – auch in besonders strukturschwachen Gebieten –, die Entlastung bzw. Unterstützung von Ambulanzen und Hausärzt:innen, sowie die Förderung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung. Pflegerische Interventionen können so sinnvoll als Ergänzung zu bestehenden Angeboten der Gesundheits- und Langzeitpflegeversorgung gesetzt werden.

**Frage 7:**

- *Welche Einsparpotenziale sieht das zuständige Ministerium in einer stärkeren Verzahnung von Medizin und Pflege?*

Durch die GuKG-Novelle 2024 wurden die Kompetenzen der diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen im Bereich medizinische Diagnostik und Therapie neu gestaltet, und es wurde von einer bisher sehr kasuistischen Regelung abgegangen.

Ergänzend wurde der Bereich Spezialisierungen insofern erweitert, als zukünftig auch neben den gesetzlich geregelten Spezialisierungen weitere Spezialisierungen geschaffen werden können.

Mit diesen neuen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen kann zukünftig den Bedürfnissen der Praxis im Bereich Medizin und Pflege besser entsprochen werden. Diese Maßnahmen

sollen mittel- bis langfristig zu einer stärkeren Verzahnung von Medizin und Pflege und in diesem Zusammenhang auch zu einer ökonomischeren Aufteilung der Aufgaben zwischen Ärzt:innen und DGKP führen.

**Fragen 8 bis 10:**

- *Welche konkreten Maßnahmen sind für die Digitalisierung im Pflegebereich vorgesehen?*
- *Plant die Bundesregierung einen „Digitalisierungsfonds für Pflegedienste“, wie von der BAG gefordert, um die flächendeckende digitale Pflegedokumentation und „ELGA-Readiness“ zu erreichen?*
- *Welche Kosteneinsparungen erwartet die Regierung durch verstärkte Digitalisierung in der Pflege?*
  - a. Welche digitalen Hilfsmittel sollen in diesem Fall zum Einsatz kommen?*
  - b. Ist die Dokumentation dabei mitgedacht?*

Aufgrund der Auswirkungen des demografischen Wandels und der dadurch bedingten strukturellen Änderungen im Bereich der Langzeitbetreuung und Langzeitversorgung älterer Menschen steigt das gesellschaftliche Bewusstsein für die Möglichkeiten der Digitalisierung in Gesundheit und Pflege. So wurde im Pflegefondsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 gesetzlich verankert, dass die Länder dafür Sorge zu tragen haben, dass durch Digitalisierungsmaßnahmen in den Ländern die Versorgungsstruktur verbessert wird. Darüber hinaus können die finanziellen Mittel des Pflegefonds für Maßnahmen der Digitalisierung verwendet werden.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die Zielsteuerung Gesundheit verwiesen.

Hervorzuheben ist, dass der Bund kein Träger von Einrichtungen im Pflegebereich ist. Für allfällige Kostenberechnungen im Zusammenhang mit konkreten Digitalisierungsmaßnahmen in der Pflege wären daher die Länder als Träger von Langzeitpflegeeinrichtungen und sonstige Anbieter von Pflegeleistungen heranzuziehen. Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Pflegefondsgesetz (PFG) können Maßnahmen der Digitalisierung durch Mittel des Pflegefonds finanziert werden. Die Ausgestaltung sowie Umsetzung konkreter Digitalisierungsmaßnahmen obliegt den Ländern. Der Bund würde jedenfalls Digitalisierungsmaßnahmen für Kosteneinsparungen, aber auch insbesondere um das Pflegepersonal zu entlasten begrüßen und weist auf deren Finanzierbarkeit durch Mittel des Pflegefonds hin.

**Fragen 11 und 12:**

- *Welche präventiven Maßnahmen sind derzeit im Pflegegeld-System verankert, um Pflegebedürftigkeit zu verzögern oder zu verringern?*
  - a. *Wie soll das ausgebaut werden?*
  - b. *Welche finanziellen Auswirkungen können daraus erwachsen?*
- *Gibt es Überlegungen, Pflegegeld gezielt für präventive Maßnahmen einsetzbar zu machen?*

Die Gewährung des Pflegegeldes hat nach § 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) den Zweck, in Form eines Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten. Dadurch soll pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe gesichert werden, um diesen ein möglichst selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes und menschenwürdiges Leben zu sichern.

Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht einer notwendigen und zumutbaren Krankenbehandlung oder Therapie zu unterziehen, wenn dadurch die Pflegebedürftigkeit beseitigt oder vermindert werden kann.

Zu unterscheiden sind Mitwirkungspflichten (im umfassenden Sinn) wie folgt

- Mitwirken bei der Besserung des Gesundheitszustands durch Krankenbehandlung oder Therapie zur Verringerung des Pflegebedarfs
- Duldung von zumutbaren pflegeerleichternden Maßnahmen, insbesondere die Verwendung von Hilfsmitteln
- Beteiligung im Verfahren zur Feststellung des Pflegebedarfs

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung eines Pflegebedarfs sind stets zu begrüßen. Das Pflegegeld als frei verwendbare Geldleistung kann im oben genannten Sinne bereits jetzt unter anderem auch für die Finanzierung von präventiven Maßnahmen eingesetzt werden.

**Frage 13:**

- *Welche Maßnahmen plant die Regierung zur besseren Versorgung mit Hilfsmitteln, um präventiv Pflegefälle zu reduzieren (z.B. Matratzen gegen das Wundliegen, Nahrungsergänzungsmittel)?*

Festzuhalten ist, dass die Sozialversicherung bei der Beistellung von Hilfsmitteln im extramuralen Bereich an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist und sich deren Zuständigkeit - insbesondere auch in Abgrenzung zu den diesbezüglichen Leistungsverpflichtungen der Länder – nicht uneingeschränkt über das gesamte Leistungssegment erstreckt. So werden von dieser z.B. Artikel, die nicht im Rahmen der Krankenbehandlung, sondern überwiegend für Pflegezwecke verwendet werden, nicht übernommen. Weitere Informationen zu allfälligen Überlegungen der - als Selbstverwaltungskörper organisierten - Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hilfsmittel liegen mir nicht vor. Im aktuellen Regierungsprogramm für die Jahre 2025 - 2029 ist im Bereich der Hilfsmittelversorgung jedoch vorgesehen, eine zentrale Stelle für Heilbehelfe und Hilfsmittel (Schlagwort: „One-Stop-Shop“) einzurichten.

**Frage 14:**

- *Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um pflegende Angehörige zu entlasten, damit diese nicht aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen?*

Folgende Maßnahmen im Rahmen der zuletzt umgesetzten Pfle gereformen brachten finanzielle Verbesserungen für hilfebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige:

- Der Erschwerniszuschlag für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen oder Demenz wurde am 1. Jänner 2023 von 25 auf 45 Stunden pro Monat erhöht. Somit ist es bei Vorliegen der Voraussetzungen leichter möglich, eine höhere Pflegegeldstufe zu erreichen.
- Zur Unterstützung der Angehörigenpflege ist die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld per 1. Jänner 2023 entfallen. Somit stehen betroffenen Familien jährlich 720 Euro mehr zur Verfügung.
- Der Angehörigenbonus ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten und wird an zwei Personengruppen ausgezahlt. Diesen Bonus erhalten von Amts wegen Personen, die in ihrem häuslichen Umfeld eine:n nahe:n Angehörige:n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 pflegen und auf Grund dieser Tätigkeit eine kostenlose Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in Anspruch nehmen. Auch andere Angehörige mit geringem Einkommen können auf Antrag ebenfalls den Bonus erhalten.
- Seit dem 1. November 2023 haben Arbeitnehmer:innen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit gegen Entfall der Bezüge zur Begleitung ihres Kindes in einer

Rehabilitationseinrichtung. Die Befreiung kann maximal für 4 Wochen pro Kalenderjahr für Kinder in Anspruch genommen werden, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Zustimmung des zuständigen Sozialversicherungsträgers in eine stationäre Rehabilitation aufgenommen wurden. Währenddessen gebührt als Einkommensersatz ein Pflegekarenzgeld.

Zudem wird auf weitere Maßnahmen für pflegende Angehörige hingewiesen - um nur einige zu nennen:

- Seit Jänner 2020 wird das Pflegegeld valorisiert und somit jährlich mit dem Pensionsanpassungsfaktor entsprechend erhöht.
- Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld während einer Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit, Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit sowie Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes
- Beitragsfreie Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
- Beitragsfreie Mit- und Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei sozialer Schutzbedürftigkeit
- Zuwendungen für pflegende Angehörige für die Ersatzpflege und Pflegekurse
- Beratung und Information im Rahmen von kostenlosen Hausbesuchen durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen
- Das Angehörigengespräch bei psychischer Belastung.

Auch im derzeitigen Regierungsprogramm ist die Unterstützung von pflegenden Angehörigen abgebildet.

#### **Frage 15:**

- *Welche finanziellen Mittel sind für den Ausbau leistbarer Tagesbetreuung und Alltagsbegleitung vorgesehen?*

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Sicherung des bestehenden Angebotes sowie Förderung des bedarfsgerechten Aus- und Aufbaues auch das Angebot der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden teilstationären Tagesbetreuung und mehrstündigen Alltagsbegleitung. Die diesbezüglich förderbaren Angebote und Maßnahmen sind im Pflegefondsgesetz taxativ aufgezählt und verankert.

Die Mittel des Pflegefonds sind vorrangig für die nichtstationäre Versorgung zu verwenden, allerdings obliegt die Ausgestaltung des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes dem jeweiligen Land und folgt den regionalen Erfordernissen.

**Frage 16:**

- *Wie bewertet die Regierung die langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen, wenn pflegende Angehörige ihre Berufstätigkeit reduzieren oder aufgeben müssen?*

In diesem Zusammenhang darf auf das Pflegegeld hingewiesen werden, das den Zweck hat, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Es kann daher das Pflegegeld auch an die pflegenden Angehörigen für deren Aufwand weitergegeben werden. Vorweg gilt es zu betonen, dass das Pflegegeld gemäß § 21 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Erste Ansätze einer Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger wurden bereits Ende der 1990er Jahre auf Bundesseite etabliert und über die letzten Jahre sukzessive ausgeweitet.

So besteht aktuell u.a. die Möglichkeit für die:

- Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (nahe Angehörige von Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3)
- Weiterversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 zu pflegen)
- Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes (bis zum 40. Geburtstag des Kindes)

Sämtliche Beiträge werden vom Bund getragen, sodass nahe pflegende Angehörige kostenlos Pensionsversicherungszeiten erwerben können. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2025 ein Betrag von 2.300,10 Euro.

Zudem können sich Personen, die die Voraussetzungen für eine der oben genannten Versicherungen in der Pensionsversicherung erfüllen, bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung auf Antrag mit- oder selbstversichern. Auch hierfür fallen keine Versicherungsbeiträge an.

Weitere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für pflegende Angehörige:

- Pflegekarenzgeld
- Angehörigenbonus
- Zuwendung zu den Kosten der Ersatzpflege

**Frage 17:**

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Kürzungen im Sozialhilfebereich nicht langfristig höhere Kosten durch soziale Folgeschäden verursachen?*

Soweit mit „*Sozialhilfebereich*“ jener Zweig der Sozialhilfe angesprochen ist, der Menschen mit Pflegebedarf in ambulanter bzw. stationärer Betreuung bei der Kostentragung finanziell unterstützt, so darf auf die alleinige Zuständigkeit der Länder verwiesen werden.

Soweit damit (auch) die so genannte offene Sozialhilfe mitgedacht ist, die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ihre Bundesregelung gefunden, so wäre insbesondere in Zusammenhang mit der in der Präambel erwähnten Kinderarmut anzumerken, dass die im Regierungsprogramm im Kapitel „*Sozialhilfe NEU*“ vorgesehenen Änderungen bei den Zuwendungen für Kinder nur dann bearbeitet werden können, wenn es Klarheit über den konkreten Rahmen der Kindergrundsicherung gibt.

Kinder in Sozialhilfehaushalten sollen als eigenständige Gruppe aus der Sozialhilfe herausgelöst und über eine bundesweit harmonisierte einkommensabhängige Leistung abgesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

